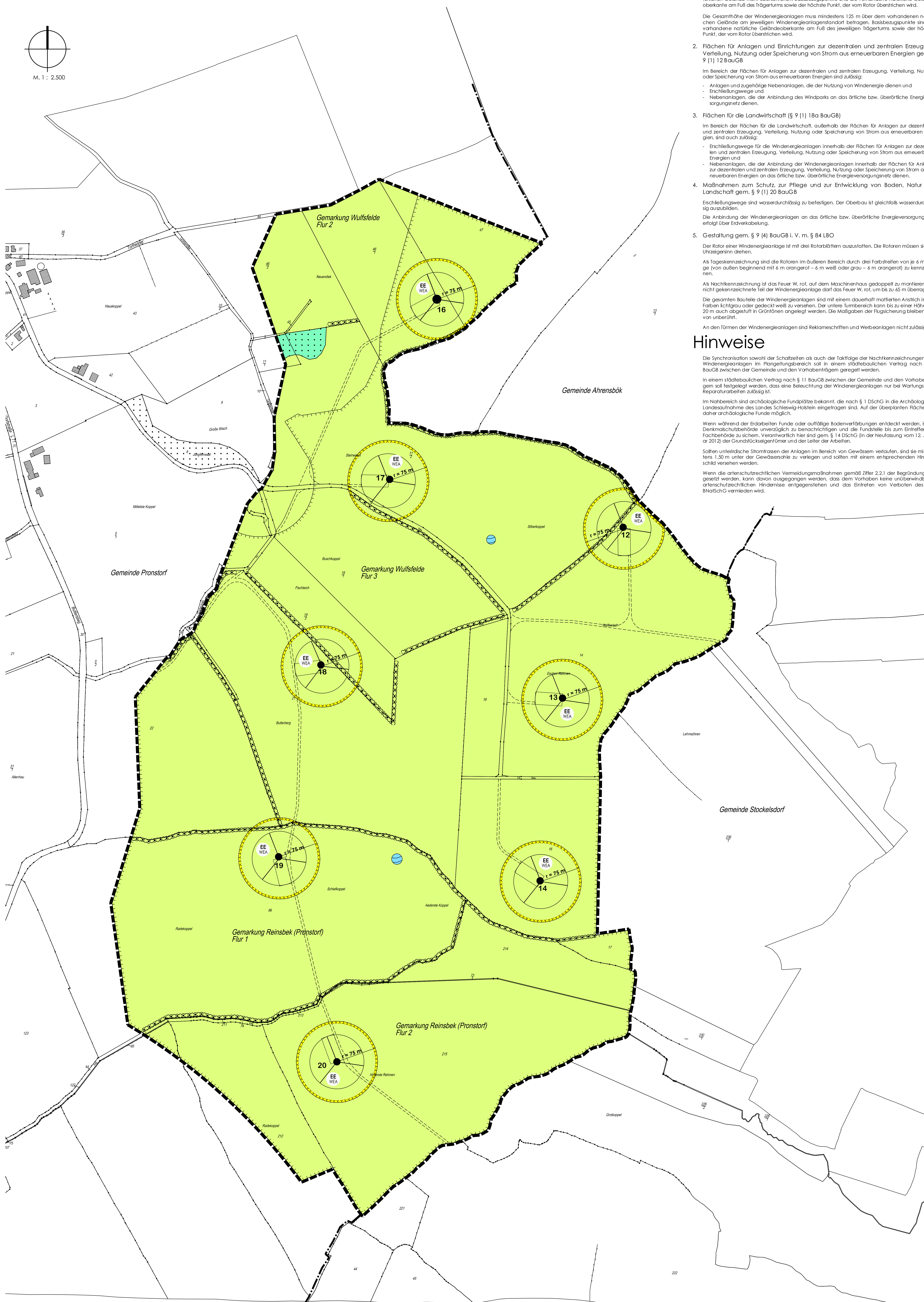


Satzung der Gemeinde Pronstorf über den Bebauungsplan Nr. 9

Gebiet: Fläche südöstlich der Ortslage Wulfseide, nordöstlich der Ortslage Butterstieg, westlich angrenzend an die östliche Gemeindegrenze

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVBl. S. 94), die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1309) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2015 (BGBl. I S. 1549).



Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**
Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Flügelstipe 130 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände nicht überschreiten. Basisbezugspunkte sind die vorhandene natürliche Geländeoberkante am Fuß des Trügerturns sowie der höchste Punkt, der vom Rotor übersehen wird.
Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen muss mindestens 125 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände am jeweiligen Windenergieanlagenstandort betragen. Basisbezugspunkte sind die vorhandene natürliche Geländeoberkante am Fuß des Trügerturns sowie der höchste Punkt, der vom Rotor übersehen wird.
- Räumen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 9 (1) 12 BauGB**
Im Bereich der Räumlichkeiten für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien sind zulässig:
- Anlagen und zugehörige Nebenanlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen und
- Erschließungswege und
- Nebenanlagen, die der Anbindung des Windparks an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz dienen.
- Räumen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18a BauGB)**
Im Bereich der Räumlichkeiten für die Landwirtschaft, außerhalb der Räumlichkeiten für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, sind auch zulässig:
- Erschließungswege für die Windenergieanlagen innerhalb der Räumlichkeiten für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und
- Nebenanlagen, die der Anbindung der Windenergieanlagen innerhalb der Räumlichkeiten für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz dienen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB**
Erschließungswege sind wasserdurchlässig zu befestigen. Der Oberbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden.
Die Anbindung der Windenergieanlagen an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz erfolgt über Erdverkabelung.
- Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO**
Der Rotor einer Windenergieanlage ist mit drei Rotorbältern auszustatten. Die Rotoren müssen sich im Ultraregime drehen.
Als Tagesmarkierung sind die Rotoren im äußeren Bereich durch drei Fatbrettern von je 6 m Länge (von außen beginnend mit 6 m orange) - 6 m weiß und grau - 6 m orange) zu kennzeichnen.
Als Nachkennzeichnung ist das Feuer W rot, auf dem Maschinenhaus gedoppelt zu montieren. Der nicht gekennzeichnete Teil der Windenergieanlage soll das Feuer W rot, um bis zu 45 m übergehen.
Die gesamten Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft markierten Anstich in den Farben Lichtgrau oder gedeckelt weiß zu versehen. Der untere Lumbereich kann bis zu einer Höhe von 20 m auch abgestuft in Grünfarben angegrünert werden. Die Maßgaben der Flugicherung bleiben hiervon unberührt.
An den Türmen der Windenergieanlagen sind Reklameschilder und Werbeanlagen nicht zulässig.

Hinweise

Die Synchronisation sowohl der Schaltzeiten als auch der Taktfolge der Nachkennzeichnungen aller Windenergieanlagen im Flangelungsbereich soll in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und den Vorhabenberechtigten geregelt werden.
In einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und den Vorhabenberechtigten soll festgelegt werden, dass eine Besichtigung der Windenergieanlagen nur bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig ist.
Im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DStGH in der Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DStGH (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
Sollten unterirdische Stromtrassen der Anlagen im Bereich von Gewässern verlaufen, sind sie mindestens 1,50 m unter der Gewässersohle zu verlegen und sollen mit einem entsprechenden Hinweisfeld versehen werden.
Wenn die ortsunterschiedlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.2.1 der Begründung umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen ortsunterschiedlichen Hindernisse entgegenstehen und das Eintreten von Verboten des § 44 BstättVO vermieden wird.

Planzeichenerklärung

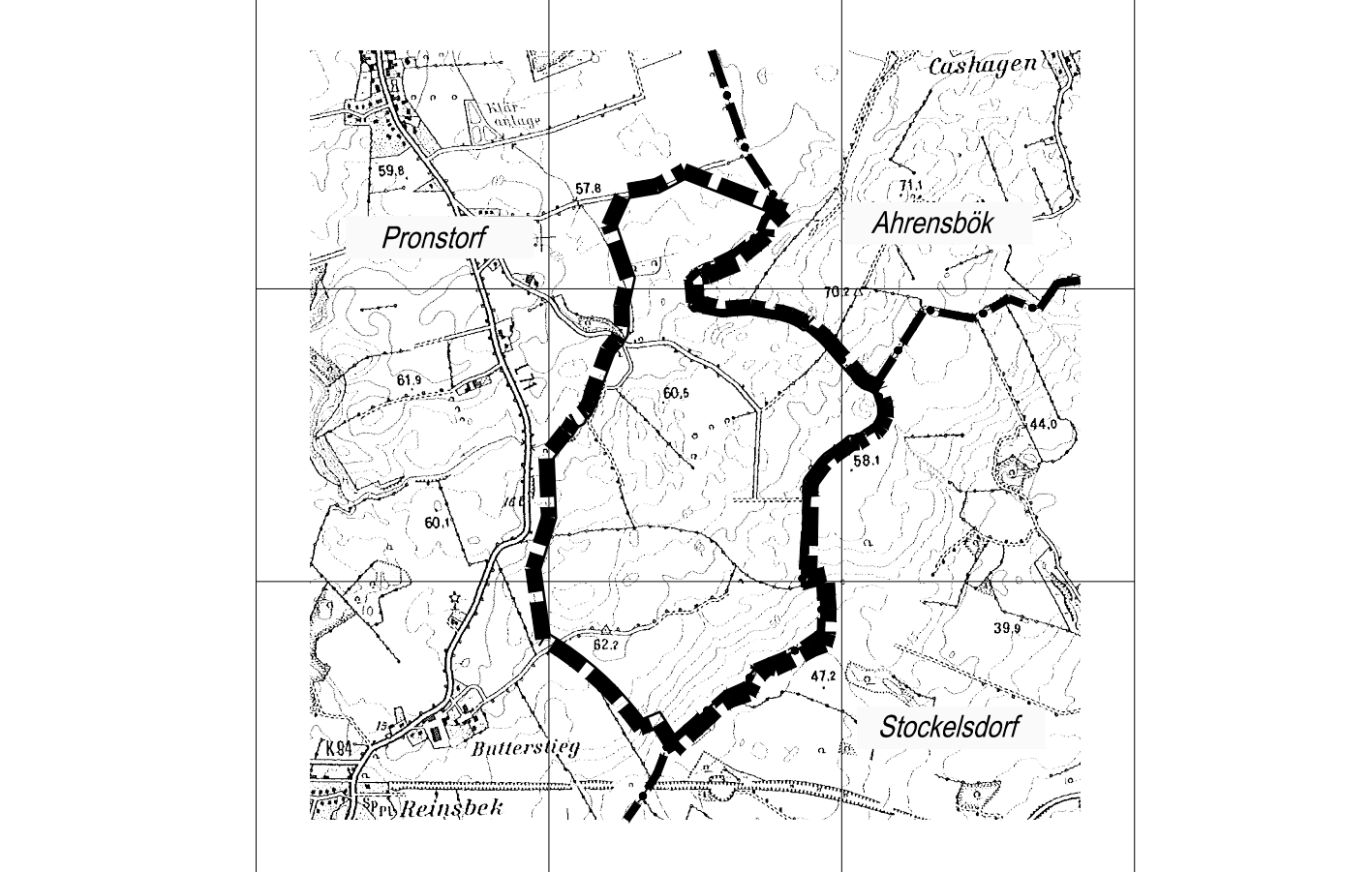
- Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
- ### I. Festsetzungen
- Räumen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- EE WEA: Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien
 - EE WEA: Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen
- Räumen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18a+b BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
- ### II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
- Knick gem. § 21 LNSchG nach Biotopkartierung (UAG Kiel, Januar 2013)
 - Naturnahes Kleingewässer gem. § 30 BstättVO nach Biotopkartierung (UAG Kiel, Januar 2013)
 - Abgrenzung Biotopgebiete für die Windenergieplanung gem. Teilschreibung Regionalplan 2012
- ### III. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen/Flurstückbezeichnung
 - Gemeindegrenze
 - Mögliche Standorte der Windenergieanlagen
 - Mögliche Kanaltellfläche der Windenergieanlagen
 - Mögliche Erschließungswege der Windenergieanlagen
- 16 Nummer Windkraftanlage

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2012. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ums Dörper am 17.10.2012 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.06.2013 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.08.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2015 bis 20.05.2015 während folgender Zeiten jeweils von Mo, Sa, Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr und Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung mit dem interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.04.2015 im Ums Dörper öffentlich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Pronstorf, 12.09.2016 Siegel gez. Bettina Albert Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 21.4.16 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.
- Bad Segeberg, 5.9.16 Siegel Landesamt für Vermessung und GeoInformation gez. Wöhleber
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.07.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.03.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Pronstorf, 12.09.2016 Siegel gez. Bettina Albert Bürgermeister
- (Ausfertigung) Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Pronstorf, 12.09.2016 Siegel gez. Bettina Albert Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.09.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.09.2016 in Kraft getreten.
- Pronstorf, 29.09.2016 Siegel gez. Bettina Albert Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gemeinde Pronstorf
Kreis Segeberg
Bebauungsplan Nr. 9
Gebiet: Fläche südöstlich der Ortslage Wulfseide, nordöstlich der Ortslage Butterstieg, westlich angrenzend an die östliche Gemeindegrenze
Diese digitale Planfassung entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan!
Planstand: - Satzungsausfertigung



Planverfasser:
Planlabor Stolzenberg
Architektur + Städtebau + Umwelplanung
Diplom-Ingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner
St. Jürgen-Ring 34 • 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 55 • Fax 550 96
eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de